

Morgen, 30.07.2010, 12.30 Uhr, findet am Amtsgericht Ingolstadt (Vollstreckungsgericht) der 4. Entscheidungsverkündungstermin in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B statt. Trotz mehrerer Befangenheitsanträge und Rechtsmittel, über die noch gar nicht entschieden ist, will Herr Rechtspfleger Herrler den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen wozu die Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen gehören, illegal „versteigern“, obwohl null Verbindlichkeit besteht!
Erstens ist der Termin 12.30 Uhr so gelegt, dass das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – Ingolstadt zu dieser Zeit bereits zugesperrt ist. Zweitens wurden heute (29.07.2010) alle Faxes der Ingolstädter Justizbehörden (Amtsgericht und Landgericht) gesperrt. Drittens wird wahrscheinlich gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (der amtsintern zu dem Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen verlegt wurde) und gegen die Berechtigten Hans Georg Huber und Irene Anita Huber und gegen deren Sohn Christian Georg Huber ein Anschlag geplant, denn bereits am 27.07.2010 tauchte der Mann auf mit dem Motorrad GAP-PY 68 (der am 30. Juni 2010 bereits zwei Garagen des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe aufbrach; siehe obigen Eintrag auf unserer Webseite vom 30.06.2010) und begutachtete das Bauernhaus Haus-Nr. 75, Fl.-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe, das über den Schwarzbau von 1966 weggefaelscht wird und die Fl.-Nr. 1086 1 / 2 einfach in der Fl.-Nr. 1087 Gemarkung Eschenlohe unterging. Heute war der Mann mit dem Motorrad GAP-PY 68 mit einem Kleinbus mit amtlichen Kennzeichen (Überführungsnummer) GAP O665 wieder im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe und rodete am Haus-Nr. 75 Gras und Straeucher.

Diese Informationen geben wir hiermit **zum Schutz** von Hans Georg Huber, von Irene Anita Huber und von Christian Georg Huber auf die Webseite!

Anliegend noch die heutigen Eingaben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH mit der Anlage 1, woraus hervorgeht, dass null Verbindlichkeit für K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt besteht! Wer uns helfen kann, soll uns bitte helfen, den auf morgen, 30.07.2010, 12.30 Uhr, illegal angesetzten Entscheidungsverkündungstermin des Amtsgericht Ingolstadt sofort abzusagen! Besten Dank!

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 Mühl vor D-82438 Eschenlohe
Weitere Angaben nach § 35 a GmbHG:
Registergericht München: Az.: HRB 142747;
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*1942);

29. Juli 2010

*Da von den Ingolstädter
Justizbehörden alle Faxe ge*

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich-

Amtsgericht Ingolstadt
Schrannenstrasse 3
85046 Ingolstadt

Nachweis der Überbefriedigung der Wüstenrot Bausparkasse AG!
Vorliegen einer Aufrechnung ohne rechtliche und sachliche Anerkennung
wonach die Wüstenrot Bausparkasse AG keine Forderung geltend machen
kann!

*speert sind,
bitte, so fast weiterreichen,
Danke!*

Befangenheitsantrag gegen Herrn Rechtspfleger Herrler und gegen alle sonst beteiligten
Justizpersonen!

Rechtsverbindlicher Vorab-Hinweis:

Abschrift ergeht an mehrere Gerichte per e-mail, als Hinterlegung zu Beweis Zwecken und mit dem Hinweis, dass aufgrund neuer Fakten und Tatsachen begründete Befangenheitsanträge (u.a. gegen Herrn Rechtspfleger Herrler und auch gegen Frau Richter Dr. Troppschuh) und vor allem auch Rechtsmittel gestellt wurden, über die bis 30.07.2010 weder formell noch materiell rechtskräftig entschieden sein kann! Vor dem 13.07.2010 wurden aufgrund anderer Fakten und Tatsachen ebenfalls bereits sehr viele Rechtsmittel eingereicht und es war am 13.07.2010 absehbar, dass bis zum 30.07.2010 darüber weder formell noch materiell rechtskräftig entschieden worden sein kann! Dennoch hat Herr Rechtspfleger Herrler kurzfristig auf den 30.07.2010, 12.30 Uhr rechtswidrig einen Entscheidungsverkündungstermin festgesetzt, obwohl er als befangen abgelehnt ist und immer mehr Befangenheitsgründe auftauchen. Offenbar schert sich Herr Herrler um nichts und geht es ihm nun auch darum, die Abstammung von Christian Georg Huber nicht richtig erfassen zu müssen, denn am 30.07.1976 ist Christian Georg Huber geboren, und zwar als Sohn von Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) und von Irene Anita Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen). Einen „Huber Christian“ als Sohn von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) und von Georg Huber (*1906; +1995) gibt es nicht. Mithin liegt Rechtsunwirksamkeit sämtlicher bisheriger Massnahmen des Amtsgerichts Ingolstadt und der Ingolstädter Justizbehörden vor! Auch ist die Originalgeburtsurkunde von unserem Geschäftsführer Hans Georg Huber (*1942) am 30.07.1942 ausgestellt. Wir verbieten es Ihnen, Eingriffe jeglicher Art darin vorzunehmen.

Rechtsmittel, Anhörungsrüge (§ 321 a ZPO) und Nichtigkeitsbeschwerde gegen alle bisher (auch gegen die neuesten) erlassenen Verfügungen, Entscheidungen und dergleichen!
Forderung auf sofortige Aufhebung von K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt;
Rechtsmittel gegen den auf den 30.07.2010 angesetzten Entscheidungsverkündungstermin!
Forderung auf sofortige Absage des auf den 30.07.2010 angesetzten Entscheidungsverkündungstermins!

In Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B

überlassen wir Ihnen unsere heutige Eingabe in Sachen HK 225/O4, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B und nehmen auf die dortigen Ausführungen vollumfaenglich bezug. Danach ist die Überbefriedigung der Wüstenrot Bausparkasse AG amtlich nachgewiesen; vorsorglich haben wir sogar ohne rechtliche und tatsaechliche Anerkennung eine Abtretung, mit uns zustehenden Forderungen erklart. Nach § 28 ZVG darf die Zwangsversteigerung somit nicht weiterbetrieben werden.
Wegen den in den Eingaben von Christian Georg Huber vom 27.07.2010 und von Hans Georg Huber vom 29.07.2010 vorgebrachten Tatsachen, Rechtsmitteln und Antraegen geht der begründete Verdacht hervor, wie der Verdacht der illegalen Hinzuziehung vom Geheimdienst oder einer aehnlichen Institution (den am Freitag 30.07.2010, 12.30 Uhr ist das Gericht und die Geschäftsstelle nicht besetzt) zeigt.

in Sachen K 225/O4 – H ein und fordern die sofortige Aufhebung dieses Zuschlags, hilfsweise dessen völlige Wirkungsloserklärung und beantragen die Einstellung und Aufhebung von HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt. Bei der Abtretung, die ohne rechtliche und tatsächliche Anerkennung der Begründetheit der seitens der Wüstenrot Bausparkasse AG vorgetragene Forderungen erfolgt, handelt es sich um eine Vorsorgemassnahme. Auch wir bestehen auf einer vollumfänglich Aufhebung der rechtsunwirksamen und verbotenen (denn ein Erbhof, wozu auch die Grundstücke gehören, darf nicht versteigert werden) „Verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und auch wir erkennen diese Verfahren nicht an. Dies rechtfertigt aber nicht, dass die Wüstenrot Bausparkasse unrechtmässig immer mehr erhaelt und dann auch noch weitere Verfahren betrieben werden.

Hans Georg Huber

(gez. durch den Geschäftsführer)

Anlagen:

- Anlage 1: Abtretung iHv. 180.000.- EURO der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH in Gründung (ohne rechtliche und tatsächliche Anerkennung von K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim) an uns;
- Anlage 2: Kopie das E-mail-Schreiben der BaFin vom 18.05.2007;
- Anlage 3: Kopie die Niederschrift des zweiten und letzten Versteigerungstermins vom 27.11.2006 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim;
- Anlage 4: Kopie die Niederschrift des Verteilungstermins vom 11.09.2008 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim;
- Anlage 5: Kopie das Grundbuch Band 27 Blatt 970 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe;
- Anlage 6: Kopie Blatt 944 der Akte K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim;
- Anlage 7: Kopie das Schreiben der Wüstenrot Bausparkasse AG vom 25.01.2007 ans Amtsgericht Weilheim;

Eine rechtsverbindliche Abschrift geht per fremdem Fax (über das Rücksendungen an uns nicht möglich sind) als Aufrechnung ohne rechtliche und sachliche Anerkennung direkt an die Wüstenrot Bausparkasse AG, Hohenzollernstrasse 46, 71638 Ludwigsburg (Fax: 07141-163637), so dass auch gegenüber der Wüstenrot Bausparkasse AG rechtsverbindlich feststeht, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG keine Forderung hat! Es ergeht u. a. die rechtsverbindliche Aufforderung an die Wüstenrot Bausparkasse AG gegenüber dem Amtsgericht Ingolstadt selbst all unseren Forderungen nachzukommen!

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 Mühl vor D-82438 Eschenlohe
Weitere Angaben nach § 35 a GmbHG:
Registergericht München: Az.: HRB 142747;
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*1942);

29. Juli 2010

*Da von den Ingolstädter Justiz-
behörden alle Faxe gesperrt sind*

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich!

Abschrift direkt per Fax an die Wüstenrot Bausparkasse AG, Hohenzollernstrasse 46, 71638
Ludwigsburg!

better, so fast weiterreichen!

Danke!

Amtsgericht Ingolstadt
Schrannenstrasse 3

Aufrechnungserklärung ohne rechtliche und tatsächliche
Anerkenntnis!
Rechtsmittel!

85046 Ingolstadt

In Sachen HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts
Ingolstadt

überlassen wir Ihnen anliegend (Anlage 1: zwei Seiten) die Abtretung iHv. 180.000.- EURO der
Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH in Gründung an uns.

Mit Schreiben vom 19.07.2010 hat Ihnen unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber (*1947),
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bereits nachgewiesen, dass die
Wüstenrot Bausparkasse AG durch K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim ungerechtfertigt
bereichert ist.

Als Anlage 2 überlassen wir Ihnen in Kopie das E-mail-Schreiben der BaFin vom 18.05.2007 und wir
nehmen auf die dortigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug. Am
18.05.2007 – also zu einem Zeitpunkt, als Ihre Verfahren liefen! - hat die Wüstenrot Bausparkasse AG
rund 230.000.- EURO geltend gemacht.

Als Anlage 3 überlassen wir Ihnen in Kopie die Niederschrift des zweiten und letzten
Versteigerungstermins vom 27.11.2006 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim
und nehmen auf das dort aufgestellte geringste Gebot vollkommen bezug.

Als Anlage 4 überlassen wir Ihnen in Kopie die Niederschrift des Verteilungstermins vom 11.09.2008 in
Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim.

Als Anlage 5 überlassen wir Ihnen in Kopie das Grundbuch Band 27 Blatt 970 des Amtsgerichts
Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe. Daraus ersehen Sie, dass die Grundschuld
iHv. 30.600.- DM am 05.11.1975 für die Bausparkasse GdF Wüstenrot eingetragen wurde.

Diese Grundschuld ist laut den Anlagen 3 und 4 bestehen geblieben.

Als Anlage 6 überlassen wir Ihnen in Kopie Blatt 944 der Akte K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim, mit
der die Auszahlung von 134.132,87 EURO an die Wüstenrot Bausparkasse AG angeordnet wurde, was
dann auch an die Wüstenrot Bausparkasse AG ausbezahlt wurde.

Als Anlage 7 überlassen wir Ihnen in Kopie das Schreiben der Wüstenrot Bausparkasse AG vom
25.01.2007 ans Amtsgericht Weilheim, aus der die Überweisung von rund 24.000.- EURO an die
Wüstenrot Bausparkasse AG nachgewiesen ist.

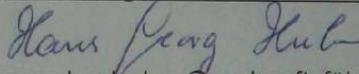
Damit steht amtlich fest, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG durch K 157/O4 – K 159/O4 des
Amtsgerichts Weilheim bereits mehr erhalten hat, als was ihr zusteht. Die Wüstenrot Bausparkasse AG
ist somit ungerechtfertigt bereichert (§ 812).

Für alle weiteren Forderungen, die die Wüstenrot Bausparkasse AG erhebt (die Wüstenrot
Bausparkasse AG kann schon wegen den rechtsunwirksam durchgeführten „Verfahren“ K 157/O4 – K
159/O4 des Amtsgerichts Weilheim wegen der Überbefriedigung gar keine weitere Forderung erheben;
denn nach eigener Einlassung von 2007 kann die Wüstenrot Bausparkasse AG 2007 nur 230.000.-
EURO maximal geltend machen und dies ist schon überhöht, da die Wüstenrot Bausparkasse AG kein
Kündigungsrecht hat!) rechnen wir daher mit den uns zur Verfügung stehenden 180.000.- EURO – mit
einem Teilbetrag genau in der Höhe ohne rechtliche Anerkenntnis der Begründetheit der Forderungen
der Wüstenrot Bausparkasse AG gegen alle seitens der Wüstenrot Bausparkasse AG weiter geltend
gemachten Forderungen (wegen denen obige Verfahren betrieben werden!) ohne rechtliche und
sachliche Anerkenntnis der vorgebrachten Forderungen auf und legen in Anbetracht dessen
vollumfaenglich Rechtsmittel gegen die am 31.03.2009 rechtsunwirksam erfolgte „Zuschlagserteilung“

dass es sich bei den vom Herrn Rechtspfleger Herrler geleiteten Verfahren um keine rechtsstaatlichen Verfahren handelt, sondern um Verfahren, bei denen die Grund- und Menschenrechte ausser Kraft gesetzt werden (im Parallelverfahren K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt wurde am 31.03.2009 rechtswidrig unter Ausserachtlassung saemtlicher Rechtsmittel und Eingaben ein rechtsunwirksamer Zuschlag erteilt!) und die unserer Meinung nach auf Einschüchterung beruhen (der diesbezügliche Verdacht ergibt sich aus dem illegalen SEK-Einsatz vom 05.01.2009 der Ingolstaedter Justizbehörden). Auch ist zu berücksichtigen, dass obige Verfahren eine falsche Personenstandsführung zur Grundlage haben. Es gibt keinen Sohn von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) und von Georg Huber (*1906; +1995) mit dem Namen Christian Georg Huber. Unser Geschaeftsführer Hans Georg Huber ist der letztgeborene Sohn von Anna Katharina Huber (*1918; +2001), die in Schrobenhausen nie Eigentum hatte.

Wir lehnen daher alle verantwortlichen Justizpersonen, u.a. Herrn Rechtspfleger Herrler und auch Frau Richter Dr. Troppschuh und Frau Dr. Maj (die Herrn Rechtspfleger Herrler laengst Einhaltung gebieten haetten müssen!) **wegen Befangenheit vollkommen ab und legen gegen alle bisher erlassenen Entscheidungen, Verfügungen und dergleichen ausdrücklich Rechtsmittel, Anhörungsrüge (§ 321 a ZPO) und Nichtigkeitsbeschwerde ein und fordern deren sofortige und kostenlose Aufhebung, und zwar von Amts wegen. Wir fordern den sofortigen Rücktritt von Herrn Rechtspfleger Herrler.**

Die Anordnung von K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt ist sofort aufzuheben. Gegen den auf den 30.07.2010 angesetzten Entscheidungsverkündungstermin erheben wir im Hinblick auf die Sach- und Rechtslage ausdrücklich Rechtsmittel. **Der auf den 30.07.2010 angesetzte Entscheidungsverkündungstermin ist sofort abzusagen, was wir hiermit fordern.**



(gez. durch den Geschaeftsführer)

Anlage: unsere heutige Eingabe in Sachen K 225/O4, HK 225/O4 – B, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt!

Abtretung vom 29.07.2010!

Laut anliegender Abtretung von Christian Georg Huber (*1976) stehen uns der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH in Gründung (Handelsregister des Amtsgerichts München: Az.: 13 AR 2950/O1; alleiniger Geschäftsführer: Christian Georg Huber), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe 150.000.- EURO zu. Auch wir erkennen die Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim nicht an und bestehen auf deren vollumfaenglichen Aufhebung. Aber sogar nach K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim ist die Wüstenrot Bausparkasse AG ungerechtfertigt bereichert. In Wirklichkeit hat die Wüstenrot Bausparkasse AG alles zurückzahlen, da K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim vollinhaltlich aufzuheben sind. Diese an uns abgetretenen 180.000.- EURO (Teilbetrag), treten wir hiermit an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (Handelsregister des Amtsgerichts München: Az.: HRB 142747; Geschäftsführer: Hans Georg Huber: *1942), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ab.

Christian Georg Huber

(gez. durch den Geschäftsführer der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH in Gründung)
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe am 29.07.2010

①

Abtretung vom 29.07.2010!

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat laut Schreiben der BAFin am 18.05.2007 230.000.- EURO geltend gemacht. Dies weise ich zurück, da in Anbetracht der Sach- und Rechtslage der Wüstenrot Bausparkasse AG kein Kündigungsrecht zusteht und die Wüstenrot Bausparkasse AG keine Forderung gegen mich hat.

In den „Verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim (die ich nicht anerkenne und auf deren vollumfaengliche Aufhebung ich bestehe!) wurden der Wüstenrot Bausparkasse AG in bar 134.132,87 EURO ausgezahlt (siehe Blatt 944 der Akte K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim; den dortigen Nachweis mache ich zum Gegenstand meiner Beweisführung). Vorweg bestaetigte die Wüstenrot Bausparkasse AG mit Schreiben vom 25.01.2007 ans Amtsgericht Weilheim in Sachen K 157/O4 bereits 24.154,47 EURO erhalten zu haben. Weiter erhielt die Wüstenrot Bausparkasse ohne Rechtsgrund eine erstrangige Grundschuld von 15.645,54 EURO plus 10% Zinsen jaehrlich, die seit 05.11.1975 im Grundbuch eingetragen steht. Rechnet man aus, was bereits aus der Grundschuld von 15.645,54 EURO plus 10% Zinsen seit 05.11.1975 bis zum 05.11.2010 zusammenkommt, so kommt man auf einen Betrag von 449.343,02 EURO. Rechnet man alle drei Posten zusammen, ergibt sich eine Summe von 607.690,96 EURO. Das heisst, die im Grundbuch stehen gebliebene Grundschuld (nun Blatt 1892 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen; u.a. Rechtsmittel gegen die Übertragung auf Blatt 1892 habe ich bereits eingereicht) ist in Wirklichkeit sogar nach K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim eine überwiegende Eigentümergrundschuld von mir.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ist somit ungerechtfertigt bereichert (§ 812 BGB). Im übrigen sind K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben, da die Versteigerung eines Erbhofs wozu auch die Grundstücke gehören verboten ist. Ich erkenne diese Verfahren 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim nicht an. Aber sogar nach diesen Verfahren (meiner Meinung nach wegen der Grundschuld auch ohne diese Verfahren!) ist die Wüstenrot Bausparkasse AG ungerechtfertigt bereichert, da sie eine Eigentümerstellung beansprucht die ihr nicht zusteht.

Einen Teilbetrag dieser ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB), und zwar iHv. 180.000.- EURO trete ich hiermit – ohne rechtliche und sachliche Anerkenntnis der Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim - an die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH in Gründung (Handelsregister des Amtsgerichts München: Az.: 13 AR 2950/O1; alleiniger Geschaeftsführer: Christian Georg Huber), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ab.

Christian Georg Huber

(gez. Christian Georg Huber)

Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe am 29.07.2010